



Freiburg, 13. Oktober 2025

Freiburger Richtlinie über Happy Hours

1. Rechtlicher Rahmen

Die Artikel 41 und 42b des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (SR 680; nachfolgend: AlkG) enthalten Beschränkungen betreffend den Handel mit Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken und die Werbung dafür.

Artikel 54 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1; nachfolgend: ÖGG) besagt, dass Betriebsführende mindestens drei alkoholfreie Getränke verschiedener Art anbieten müssen, die bei gleicher Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk («Sirupklausel»).

In diesem Kontext stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dem Phänomen der Happy Hours, also einem begrenzten Zeitraum am Abend, in dem ein Betrieb gegorene Getränke – in der Regel Bier – zu einem reduzierten Preis anbietet.

2. Absolutes Verbot von Happy Hours für gebrannten Alkohol

Gebrannte Wasser unterliegen dem AlkG. Alle Formen von Happy Hours mit gebrannten Wassern sind ausdrücklich verboten. Dies gilt für alle alkoholischen Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, wie etwa Cocktails.

3. Zulassung von Happy Hours für gegorenen Alkohol

Happy Hours sind nur erlaubt, wenn die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- a) In Happy Hours dürfen nur gegorene Getränke ermässigt werden, das heisst Bier, Obstwein, Wein und Champagner.
- b) In Happy Hours dürfen die Preise von gegorenen Getränken nur vorübergehend ermässigt werden.
- c) Jedes System, bei dem eine grössere als die bestellte Menge gegorener Alkohol abgegeben wird, ist ausdrücklich verboten. Zum Beispiel die unaufgeforderte Abgabe von zwei Bieren, wenn nur eines bestellt wurde, die Abgabe von 5 dl Bier, wenn nur 3 dl bestellt wurden, oder ein System zur Kundenbindung mit Punktekarte der Art «Jedes 11. Bier ist gratis», sowie alle vergleichbaren Mechanismen.
- d) Happy Hours dürfen nur von 17.00 bis 24.00 Uhr und über einen Zeitraum von höchstens einer Stunde stattfinden, entweder einmalig, zum Beispiel von 18.00 bis 19.00 Uhr, oder zweimal eine halbe Stunde, zum Beispiel von 17.30 bis 18.00 Uhr und von 19.30 bis 20.00 Uhr.

- e) In Happy Hours ist Artikel 54 ÖGG strikt einzuhalten. Wenn der Preis von Bier, Obstwein, Wein oder Champagner vorübergehend ermässigt wird, muss somit auch jener der drei alkoholfreien Getränke verschiedener Art gesenkt werden, damit die Gäste jederzeit die Möglichkeit haben, ein alkoholfreies Getränk zu konsumieren, das billiger ist als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.
- f) Die Einzelheiten der Happy Hour sind auf einem sicht- und lesbaren Plakat in der Gaststätte anzugeben: die Zeiträume, das gegorene Getränk und die drei alkoholfreien Getränke, deren Preis vorübergehend ermässigt wird, und die entsprechenden Preise.

4. Fazit

Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, kann die vorübergehende Ermässigung der Preise von Bier, Obstwein, Wein oder Champagner, bei gleichzeitigem Angebot von drei alkoholfreien Getränken, die bei gleicher Menge billiger sind, toleriert werden.



Romain Collaud
Staatsrat, Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektor